

Alexandra Nier

Eingliederungshilfe: Empfehlungspapier des Dialogprozesses veröffentlicht

„Die Eingliederungshilfe ist eine zentrale und unverzichtbare Leistung zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“, heißt es einleitend in dem Empfehlungspapier¹, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als Ergebnis des Dialogprozesses zur Eingliederungshilfe am 12. Juni 2026 veröffentlicht wurde.

Der Dialogprozess war vom BMAS auf der Grundlage eines Auftrags aus dem Koalitionsvertrag im September 2025 initiiert worden, um gemeinsam mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und Änderungsbedarfe zu beraten. Der Fokus dieses Prozesses richtete sich entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag auf Möglichkeiten der Vereinfachung und Chancen für Bürokratieabbau sowie Vorschläge für eine effizientere Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe. Die Länder und Kommunen hatten vor dem Hintergrund der steigenden Ausgaben in der Eingliederungshilfe auch eine Diskussion über die Finanzierung und Standards gefordert. In einem weiteren, parallel stattfindenden Austauschformat im Bundeskanzleramt werden währenddessen mit Ländern und Kommunen ebenfalls Vorschläge zum Thema „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ erörtert².

1. Bewertung der Vorschläge aus dem Dialogprozess

Der Deutsche Verein begleitet die teilweise kontrovers geführten Diskussionen um die Weiterentwicklung der Einglie-



Alexandra Nier

ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld Alter, Pflege, Rehabilitation, Sozialplanung im Deutschen Verein, Berlin.

derungshilfe und hat parallel zu dem Dialogprozess eigene Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erarbeitet, die am 25. März 2026³ verabschiedet wurden. In seinen Empfehlungen hat der Deutsche Verein auch auf die Problematik der Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe und den damit einhergehenden steigenden Kostendruck in den Kommunen und Ländern hingewiesen und den Bund und die Länder dazu aufgefordert, im Rahmen des Dialogprozesses nachhaltige und sichere Finanzierungsansätze für die Eingliederungshilfe zu entwickeln. Ausweislich der Empfehlungen des Dialogprozesses ist eine Verständigung dazu jedoch nicht erfolgt.

- 1 Empfehlungen aus dem Dialogprozess zur Eingliederungshilfe, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2026/abschluss-des-dialogprozesses-eingliederungshilfe.html> (letzter Abruf: 19. Juni 2026).
- 2 Die Ergebnisse des Austauschformats im Bundeskanzleramt lagen zum Zeitpunkt der Redaktion noch nicht vor.
- 3 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vom 25. März 2026, abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/positionen/>

In den Empfehlungen des Dialogprozesses wurden jedoch Vereinbarungen zu folgenden vier Themenclustern zusammengestellt:

- 1) Themencluster: Leistungen
- 2) Themencluster: Verwaltungsverfahren/Gesamtplanverfahren/Bedarfsermittlung
- 3) Themencluster: Vertragsrecht
- 4) Themencluster: Steuerung

Die Empfehlungen beinhalten zum einen Verabredungen für Rechtsänderungen und eine Reihe von Prüfaufträgen. Zum anderen wurden auch Punkte vereinbart, für die kein Handlungsbedarf gesehen wurde und die daher nicht weiterverfolgt werden sollen. Außerdem werden die Punkte benannt, die nicht geeint werden konnten und zu denen daher keine Vereinbarung getroffen wurde.

Da die einzelnen Vorschläge im Papier des Dialogprozesses teilweise noch sehr allgemein formuliert sind, werden in diesem Beitrag überblicksartig übereinstimmende sowie auch voneinander abweichende Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe aus dem Empfehlungspapier des Dialogprozesses und den Empfehlungen des Deutschen Vereins dargestellt.

2. Verwaltungsvereinfachungen, Bürokratieabbau und Digitalisierung

Einige der Vorschläge zielen auf Vereinfachungen von Verwaltungsverfahren und Bürokratieabbau. Vorgesehen ist u.a. die Ersetzung des Schriftformerfordernisses durch Textform bezüglich Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und -erbringern oder die Flexibilisierung der Überprüfungsfrist für Gesamtpläne durch Anpassung der Regelung des § 121 Abs. 2 SGB IX, wie auch vom Deutschen Verein vorgeschlagen. Darüber hinaus sollen die Regelungen zum Gesamtplanverfahren insgesamt vereinfacht werden, wobei offengelassen wird, welche Inhalte der Regelungen konkret geändert bzw. gekürzt werden sollen.

Zudem soll die Kostenerstattung zwischen den Rehabilitationsträgern nach § 16 SGB IX vereinfacht werden, nicht rechtskonforme Weiterleitungen sollen stärker als bisher sanktioniert werden, und eine Klarstellung der Anwendbarkeit des Teilhabeplanverfahrens auch bei Leistungen der Krankenbehandlung soll geprüft werden. Dies könnte zu mehr Rechtssicherheit führen. Um die Durchführung des Teilhabeplan-

verfahrens in der Praxis zu gewährleisten, sind jedoch auch trägerübergreifende praxisnahe Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen für Rehabilitationsträger sinnvoll. Der Deutsche Verein hatte darauf hingewiesen, dass das Teilhabeplanverfahren, u.a. wegen bestehender Unsicherheiten in der Zuständigkeitsklärung und Bedarfsermittlung, in der Praxis noch wenig genutzt wird.

Positiv zu bewerten sind die Vorschläge im Hinblick auf die Stärkung einer digitalen Infrastruktur und Nutzung von digitalen Anwendungen. Insbesondere die vorgesehene Klärung einer möglichen Übertragung der Regelungen im SGB V in Bezug auf Digitalisierung und IT-Infrastruktur in das SGB IX entspricht auch der Forderung des Deutschen Vereins, unter Berücksichtigung des Datenschutzes notwendige Regelungen zur (automatisierten) Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten in den §§ 19 ff. SGB IX aufzunehmen.

Auch die vorgesehene Einbettung des Gemeinsamen Grundantrags für Reha- und Teilhabeleistungen in die Sozialplattform der Länder (OZG-Anbindung) wäre ein sinnvoller Schritt im Hinblick auf die geplante Implementierung des Gemeinsamen Grundantrags. Von wesentlicher Bedeutung bei der Implementierung des Gemeinsamen Grundantrags ist aus Sicht des Deutschen Vereins, dass dieser zu einer Vereinfachung für Leistungsberechtigte und Leistungsträger führt.

Die Vereinbarung, den Austausch zum Einsatz von KI bei der Bedarfsermittlung sowie technologischen Innovationen in der Leistungserbringung fortzusetzen, ist ebenfalls zu begrüßen. Auch der Deutsche Verein hat die Nutzung barrierefreier digitaler Anwendungen wie KI-gestützte Assistenz zur Unterstützung der Datenerfassung und -verarbeitung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens befürwortet. Auch die Unterstützung der Teilhabe durch digitale und KI-gestützte Assistenztechnologien wird vom Deutschen Verein als sinnvoll angesehen.

Unklar bleibt der Vorschlag, der sich auf die Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten für pauschale Geldleistungen nach § 116 SGB IX auf weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe richtet, u.a. für „einfache“ Assistenzleistungen und vergleichbare Unterstützungsleistungen. Die Leistungsform der pauschalen Geldleistung ist bereits nach geltender Rechtslage⁴ für sog. „einfache“ Assistenzleistungen möglich. Zielführender wäre es, die Umsetzung zu fördern. Der Deutsche Verein hat daher zunächst eine Ermittlung der Gründe empfohlen, warum die entsprechende Regelung des § 105 Abs. 3 SGB IX für pauschale Geldleistungen bisher wenig genutzt wird und wie deren Nutzung gefördert werden kann.

⁴ Vgl. insoweit § 116 Abs. 1 SGB IX und § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 SGB IX.

Vorgesehen ist außerdem, die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Regelfall zu regeln, soweit dies den Bedarf der leistungsberechtigten Personen deckt und für diese zumutbar ist. Es wird dabei auf die konkrete rechtliche Formulierung und in diesem Zusammenhang auch auf die geplante Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Zumutbarkeit“ in § 104 Abs. 3 SGB IX ankommen. Geprüft und weiterentwickelt werden sollen zudem infrastrukturelle Unterstützungsangebote an Schulen für inklusive Bildungsstrukturen. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen möglich bleiben, soweit Teilhabebedarfe dadurch nicht gedeckt werden können. Hier wird es auf die weiteren Entwicklungen ankommen, auch im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfgesetz (1. KJHSRG), mit dem die Bildungsassistenz als infrastrukturelles Angebot verankert werden soll.

3. Stärkung der Steuerungsfähigkeit der Leistungsträger

Einige Vorschläge zielen darauf ab, die Steuerungsfähigkeit der Träger der Eingliederungshilfe weiter zu stärken, z.B. durch die Prüfung der ausdrücklichen Verankerung von Belegungsrechten für Leistungsträger im Gesetz und die Einführung der Möglichkeit, Vergütungen einseitig zu kürzen. Zudem wird vorgeschlagen, neben bereits verhandelten Landesrahmenverträgen auch Teilrechtsverordnungen zu ermöglichen. Dies könnte dazu führen, dass strittige Punkte nicht mehr verhandelt, sondern einseitig durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Dagegen lässt das Papier Verabredungen dazu vermissen, wie die in der Einleitung beschriebene vorausschauende Planung, Kooperation der Akteure und die Zusammenarbeit zwischen Trägern der Eingliederungshilfe, Leistungserbringern und anderen Leistungssystemen für den Ausbau inklusiver Sozialräume gelingen soll. Der Deutsche Verein hat Vorschläge gemacht, wie die Infrastrukturverantwortung der Länder und die Zusammenarbeit der relevanten Akteure gestärkt werden können. Indes finden sich keine Vorschläge dazu in den Empfehlungen des Dialogprozesses, insbesondere werden rechtliche Änderungen zu § 94 Abs. 4 SGB IX abgelehnt.

Viele der Vorschläge verfolgen das Ziel, dem Nachrang der Eingliederungshilfe mehr Wirksamkeit in der Praxis zu verschaffen. Dazu sollen insbesondere gesetzliche Änderungen bei den Regelungen zum Teilhabeplanverfahren nach §§ 14 ff. SGB IX vorgenommen werden, um die Kostenerstattung zwischen den Rehabilitationsträgern zu erleichtern, nicht rechtskonforme Weiterleitungen von Anträgen stärker zu sanktionieren und die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger verbindlicher zu gestalten, durch z.B. eine Teilnahmepflicht. Auch

das geplante Antragsrecht für Träger der Eingliederungshilfe, vorrangige Leistungen für Leistungsberechtigte zu beantragen, zielt darauf ab.

4. Keine Einigung zur Vereinheitlichung der Bedarfsermittlungsinstrumente und Ausbildung in der Heilerziehungspflege

Keine Einigung im Prozess konnte u.a. hinsichtlich einer stärkeren Angleichung der Bedarfsermittlungsinstrumente oder einer stärkeren Vereinheitlichung der Ausbildung der Heilerziehungspflege, wie es der Deutsche Verein empfohlen hat, erzielt werden. Dies ist zu bedauern, da eine stärkere Angleichung der Bedarfsermittlungsinstrumente zu einer einheitlicheren Praxis des Rehabilitations- und Teilhaberechts beitragen könnte. Eine Harmonisierung der Ausbildungsstandards der Heilerziehungspflege könnte die Attraktivität des Berufs und der Ausbildung steigern, insbesondere mit Blick auf den zunehmenden Arbeits- und Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe eine wichtige Zielstellung.

5. Ausblick – Wie geht es weiter?

Mit der Veröffentlichung des Empfehlungspapiers wurden die geeinten Vorschläge der Teilnehmenden offiziell vorgelegt. Die notwendigen Rechtsänderungen sollen noch in diesem Jahr auf den Weg gebracht werden. Die Länder und Kommunen machen dagegen vor dem Hintergrund der Gesamtdiskussion zum Reformbedarf im Sozialstaat deutlich, dass die folgenden Forderungen, die im Dialogprozess nicht geeint werden konnten, auch weiter bestehen und in weiteren Prozessen diskutiert werden: eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe, eine Anpassung des Pauschalbetrages in § 43a SGB XI sowie eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Wohnkosten in besonderen Wohnformen. Diese entsprechen auch Vorschlägen des Deutschen Vereins.

Der Deutsche Verein wird die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess begleiten und seine Positionen entsprechend einbringen. Zunächst ist es jedoch notwendig, die bisher getrennt geführten Prozesse – Dialogprozess beim BMAS und Austauschformat im Bundeskanzleramt – sowie deren Ergebnisse unter Einbeziehung der Freien Wohlfahrtspflege zusammenzuführen. Der Deutsche Verein, der sowohl Akteure der öffentlichen als auch der freien Seite unter seinem Dach vereint, kann hier als Brückenbauer zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen fungieren und eine geeignete Plattform für den gemeinsamen Austausch zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe bieten.